

Kapitel 12

Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Allgemeines

Zu den Nrn. 1201 bis 1207 gehören Samen und Früchte, aus denen in der Regel durch Pressen oder mit Lösungsmitteln Fette oder Öle, zu Speise- oder technischen Zwecken, gewonnen werden. Dabei ist es unerheblich, ob sie tatsächlich zu diesem Zweck, zur Aussaat oder zu anderen Zwecken bestimmt sind. Nicht zu diesen Nummern gehören Produkte der Nrn. 0801 und 0802, Oliven (Kapitel 7 oder 20) und gewisse andere Früchte und Samen, aus denen zwar Öl gewonnen werden kann, die jedoch hauptsächlich anderen Zwecken dienen, wie z.B. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumenkerne (Nr. 1212) oder Kakaobohnen (Nr. 1801).

Samen und Früchte dieser Nummern können ganz, zerkleinert, enthülst oder geschält sein. Sie können auch einer Wärmebehandlung unterzogen worden sein, die hauptsächlich der Verbesserung ihrer Haltbarkeit (z.B. durch Inaktivierung der fettspaltenden Enzyme oder teilweisen Entzug der Feuchtigkeit), der Entbitterung, der Inaktivierung von ernährungstechnisch unerwünschten Stoffen oder der Erleichterung ihrer Verwendung dient. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Behandlung den Charakter der Waren als natürliche Erzeugnisse nicht ändert und deren allgemeine Verwendungsmöglichkeit nicht einschränkt.

Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, einschliesslich entfettete Mehle, gehören zu den Nrn. 2304, 2305 oder 2306.

Schweizerische Erläuterungen

Hierher gehören auch Erzeugnisse dieses Kapitels mit mittels Lasertechnik aufgebrachtem Logo, Symbolen oder Sprüchen (z.B. zu Werbezwecken).

1201. Sojabohnen, auch geschrotet

Sojabohnen sind ein wichtiger Grundstoff für die Gewinnung von Pflanzenöl. Sie bleiben hier eingereiht, wenn sie zur Entbitterung thermisch behandelt worden sind (vgl. Allgemeines).

Nicht hierher gehören geröstete Sojabohnen, die als Kaffee- Ersatzmittel verwendet werden (Nr. 2101).

1201.10 Im Sinne der Nr. 1201.10 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Sojabohnen, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt sind.

Schweizerische Erläuterungen

Produkte dieser Nummer, ganz oder geschrotet, können auch in Form von Pellets agglomeriert sein, d.h. in Form von Zylindern, Kugeln usw. agglomeriert durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels (Melasse, stärkehaltige Stoffe usw.), sofern dessen Anteil 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt. Diese Erzeugnisse gehören auch hierher, wenn sie teilentfettet sind. Sie müssen einen Gesamtfettgehalt von mehr als 14 Gewichtsprozent aufweisen. Andernfalls gelten sie als ganz entfettet und werden im

Kapitel 23 eingereiht (vgl. Schweizerische Erläuterungen zu den Nrn. 2304, 2305 oder 2306).

1201.9091 Der Geltungsbereich dieser Nummer beschränkt sich auf Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

1202. Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet

Hierher gehören Erdnüsse, auch geschält oder geschrotet, welche weder geröstet noch auf ähnliche Weise behandelt worden sind. Sie können dagegen zur besseren Haltbarkeit thermisch behandelt sein (vgl. Allgemeines). Geröstete oder auf ähnliche Weise behandelte Erdnüsse gehören zu Kapitel 20.

1202.30 Im Sinne der Nr. 1202.30 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Erdnüsse, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt sind.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1203. Kopra

Kopra besteht aus dem getrockneten Fruchtfleisch der Kokosnuss. Es dient der Ölgewinnung, ist aber für die menschliche Ernährung nicht geeignet.

Hierher gehören nicht Kokosnüsse, geschält, zerkleinert und getrocknet, zur menschlichen Ernährung geeignet (Nr. 0801).

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1204. Leinsamen, auch geschrotet

Leinsamen sind der Grundstoff für eines der wichtigsten trocknenden Öle.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1205. Rübsen- oder Rapssamen, auch geschrotet

Zu dieser Nummer gehören Rübsen- oder Rapssamen, d.h. Samen von mehreren Arten der Gattung *Brassica*, insbesondere *B. napus* (Rübsen) und *B. rapa* (oder *B. campestris*). Sie umfasst neben den traditionellen Rübsen- oder Rapssamen auch solche mit einem geringen Gehalt an Erucasäure. Rübsen- oder Rapssamen mit einem geringen Gehalt an Erucasäure, Canolasamen und europäische Doppel-Null-Rapssamen liefern ein nicht flüchtiges Öl, dessen Gehalt an Erucasäure weniger als 2 Gewichtsprozent beträgt und deren Feststoff (oder fester Rückstand) weniger als 30 Micromol Glucosinolat je Gramm enthält.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1206. Sonnenblumensamen, auch geschrotet

Hierher gehören die Samen der gemeinen Sonnenblume (*Helianthus annuus*).

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1207. Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet

Hierher gehören Samen und Früchte, die der Gewinnung von Öl, sowohl zu Speise- als auch zu technischen Zwecken, dienen, mit Ausnahme der in den Nrn. 1201 bis 1206 genannten Waren (vgl. auch Allgemeines).

Von den hier erfassten Früchten und Samen sind zu nennen:

Babassukerne;	Nachtkerzensamen
Bassiasaat (siehe Illipesaat,	der Arten <i>Onothena biennis</i>
Mowrasaat und Sheanüsse);	und <i>O. lamarckiana</i> ;
Baumwollsamensamen;	Nigersamen;
Bucheckern;	Palmnüsse und ihre Kerne;
Candlenüsse;	Perillasamen;
Carapasamen;	Pulguerasamen;
Chaulmoograsamen;	Rizinussamen;
Crotonsamen;	Saflorsamen;
Hanfsamen;	Senfsamen;
Holznüsse (<i>Elaeococcasamen</i>);	Sesamsamen;
Illipesamen;	Sheanüsse;
Kapoksamen;	Stillingiasamen;
Oiticicasamen;	Teesamen;
Mohnsamensamen;	Traubenkerne.
Mowrasamen;	

1207.21 Im Sinne der Nr. 1207.21 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Baumwollsamensamen, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt sind.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 1201 betreffend Produkte in Form von Pellets gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer.

1208. Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl

Hierher gehört mehr oder weniger feines, nicht oder nur teilweise entfettetes Mehl, das durch Mahlen der zu den Nrn. 1201 bis 1207 gehörenden Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten gewonnen wird.

Hierher gehört auch ganz oder teilweise entfettetes Mehl, dem sein ursprüngliches Fett wieder zugegeben worden ist (s. Anmerkung 2 zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

a) *Erdnussbutter (Nr. 2008).*

- b) *Senfmehl, entfettet oder nicht, zubereitet oder nicht (Nr. 2103).*
- c) *Entfettete Mehle (ausser Senfmehl) (Nrn. 2304 bis 2306).*

Schweizerische Erläuterungen

Produkte dieser Nummer können auch in Form von Pellets agglomeriert sein, d.h. in Form von Zylindern, Kugeln usw. agglomeriert durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels (Melasse, stärkehaltige Stoffe usw.), sofern dessen Anteil 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt. Teilentfettete Erzeugnisse müssen einen Gesamtfettgehalt von mehr als 14 Gewichtsprozent aufweisen. Andernfalls gelten sie als ganz entfettet und werden im Kapitel 23 eingereiht (vgl. Schweizerische Erläuterungen zu den Nrn. 2304, 2305 oder 2306).

1209. Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat

Hierher gehören Samen, Früchte und Sporen aller Art zur Aussaat. Samen, die ihre Keimfähigkeit verloren haben, bleiben hier eingereiht. Nicht hierher gehören jedoch Waren, die, obwohl zur Aussaat bestimmt, unter andere Nummern der Nomenklatur einzureihen sind, weil sie normalerweise nicht zu diesem Zweck verwendet werden (vgl. Ausschlüsse am Schluss der Erläuterungen zu dieser Nummer).

Hierher gehören insbesondere Samen von Rüben aller Art, Samen von Gräsern und Futterpflanzen (Luzerne, Klee, Esparsette, Raygras, Schwingel, Kentuckygras, Wiesenlieschgras usw.), Samen von Zierblumen, Gemüse, Forstpflanzen (einschliesslich der gefüllten Zapfen von Nadelbäumen), Obstbäumen, Wicken (andere als solche der Art *Vicia faba*, d.h. Bohnen), Lupinen, Tamarinden, Tabak und Samen von Pflanzen der Nr. 1211, soweit diese Samen nicht selbst hauptsächlich zur Riechmittelherstellung, zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet werden.

Produkte dieser Nummer (insbesondere Rasensamen) können mit düngenden Substanzen auf einer Papierunterlage aufgetragen und mit einer dünnen Watteschicht bedeckt sein, die durch ein verstärkendes Netz aus Kunststoff gehalten wird.

Hierher gehören nicht:

- a) *Pilzmyzel (Nr. 0602).*
- b) *Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7).*
- c) *Früchte des Kapitels 8.*
- d) *Samen und Früchte des Kapitels 9.*
- e) *Getreide (Kapitel 10).*
- f) *Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nrn. 1201 bis 1207.*
- g) *Samen und Früchte, die als solche hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet werden (Nr. 1211).*
- h) *Johannisbrotkerne (Nr. 1212).*

Schweizerische Erläuterungen

1209.2912, 9912

Der Geltungsbereich dieser Nummern beschränkt sich auf Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

1210. Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)

Hopfen sind die schuppigen Blütenzapfen der Hopfenpflanze (*Humulus lupulus*). Sie werden in der Brauerei verwendet, um dem Bier seinen charakteristischen Geschmack zu geben. Er wird auch für Zwecke der Medizin verwendet. Hierher gehören die Blütenzapfen, frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets (d.h. in Form von Zylindern, Kugeln usw. gepresst, auch mit Zusatz eines Bindemittels, sofern dessen Anteil 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt).

Hopfenmehl (Lupulin) ist ein gelber, harziger Staub, der die Blütenzapfen des Hopfens bedeckt; es enthält den bitteren, aromatischen und färbenden Stoff, dem der Hopfen zum grossen Teil seine Eigenschaften verdankt. In der Brauerei ersetzt es teilweise den Hopfen. Es wird auch zu medizinischen Zwecken verwendet. Man erhält es durch mechanisches Trennen von den Blütenzapfen nach deren Trocknung.

Hierher gehören nicht:

- a) *Hopfen-Auszug (Nr. 1302).*
- b) *Vollständig ausgelaugter Hopfenabfall (Nr. 2303).*
- c) *Ätherisches Hopfenöl (Nr. 3301).*

1211. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform

Hierher gehören Waren pflanzlichen Ursprungs, der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen, in Pulverform, gerieben oder geschält oder auch in Form von Abfall, meist von der mechanischen Behandlung; die Waren können sowohl ganze Pflanzen (einschliesslich Moose und Flechten) als auch Pflanzenteile (Holz, Rinde, Wurzeln, Stängel, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Früchte, Blütenstiele und Samen, ausgenommen Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nrn. 1201 bis 1207) sein. Das Tränken mit Alkohol wirkt sich auf die Tarifierung der Waren dieser Art nicht aus.

Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte gehören nicht nur hierher, wenn sie unmittelbar zu den vorstehend angegebenen Zwecken gebraucht werden, sondern auch, wenn sie zum Herstellen von Auszügen, zum Gewinnen von Alkaloiden oder ätherischen Ölen bestimmt sind, die ihrerseits den angegebenen Zwecken dienen. Dagegen gehören Samen und Früchte zur Gewinnung fetter Öle zu den Nrn. 1201 bis 1207, selbst wenn diese Öle den hier vorgesehenen Zwecken dienen.

Pflanzliche Produkte, die in anderen Nummern genauer erfasst sind, gehören nicht hierher, auch wenn sie zur Riechmittelherstellung, zu Zwecken der Medizin usw. verwendet werden können. Dies gilt insbesondere für Schalen von Zitrusfrüchten (Nr. 0814), für Gewürznelken, Vanille, Anis, Sternanis und andere Waren des Kapitels 9, für Hopfen (Nr. 1210), Zichorienwurzeln (Nr. 1212), für natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (Nr. 1301).

Ebenso gehören Setzlinge, Pflanzen und Wurzeln von Zichorien und andere Pflanzen zum Pikieren oder zum Umpflanzen, Bulben, Wurzelstöcke usw., die offensichtlich zu Pflanzzwecken bestimmt sind, sowie Blumen, Blattwerk und andere Teile von Pflanzen zu Binde- oder Zierzwecken zu Kapitel 6.

Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung, in der Medizin oder zur Schädlingsbekämpfung verwendeten Art gehören nur in Form von Schnitzeln, Spänen, zerstoßen, gemahlen oder pulverisiert hierher. In anderen Formen sind diese Hölzer von dieser Nummer ausgeschlossen (Kapitel 44).

Bestimmte Pflanzen oder Pflanzenteile, Samen oder Früchte dieser Nummer können, insbesondere in Beuteln, zum Zubereiten von Aufgussgetränken aufgemacht sein. Derartige Waren, bestehend aus Pflanzen oder Pflanzenteilen, Samen oder Früchten einer einzigen Art (z.B. Minze), bleiben hier eingereicht.

Waren dieser Art, bestehend aus Pflanzen oder Pflanzenteilen, Samen oder Früchten verschiedener Arten (einschliesslich Pflanzen oder Pflanzenteile anderer Nummern) oder aus Pflanzen oder Pflanzenteilen einer oder mehrerer Arten vermischt mit anderen Stoffen (z.B. ein oder mehrere Pflanzenextrakte), sind jedoch von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 2106).

Ausserdem gehören, je nach Fall, zu den Nrn. 3003, 3004, 3303 bis 3307 oder 3808:

- a) *Waren dieser Nummer, unvermischt, aber dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder für den Einzelverkauf als Riechmittel oder Insektizid, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen aufgemacht.*
- b) *Zu den gleichen Zwecken gemischte Waren.*

Die Zuweisung von pflanzlichen Stoffen zu dieser Nummer wegen ihrer hauptsächlich Verwendung zu Zwecken der Medizin bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass sie als Arzneiwaren der Nr. 3003 oder 3004 zu behandeln wären, wenn sie gemischt oder wenn sie ungemischt, jedoch dosiert oder für den Einzelverkauf aufgemacht, sind. Während der Begriff "Arzneiwaren" im Sinne der Nrn. 3003 oder 3004 sich nur auf Erzeugnisse bezieht, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken verwendet werden, schliesst der weitergehende Begriff "Medizin" sowohl die Arzneiwaren als auch Erzeugnisse ein, die nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken verwendet werden (z.B. tonische Getränke, angereicherte Lebensmittel, Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen oder Blutfaktoren).

Ebenfalls von dieser Nummer ausgeschlossen sind:

- a) *Mischungen aus verschiedenen Arten von Pflanzen oder Pflanzenteilen dieser Nummer, wie sie zum Würzen von Saucen verwendet werden (Nr. 2103).*
- b) *Folgende Waren von der Art, wie sie unmittelbar zum Aromatisieren von Getränken oder zum Zubereiten von Auszügen für die Getränkeherstellung verwendet werden:*
 - 1) *Mischungen aus verschiedenen Arten von Pflanzen oder Pflanzenteilen dieser Nummer (Nr. 2106).*
 - 2) *Mischungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen dieser Nummer mit pflanzlichen Waren anderer Kapitel (z.B. Kapitel 7, 9, 11) (Kapitel 9 oder Nr. 2106).*

Die wichtigsten hierher gehörigen Arten sind folgende:

Aconitum napellus (Eisenhut):	Wurzeln und Blätter.
Acorus calamus (Kalmus):	Wurzeln.
Agropyrum repens (Quecke):	Wurzeln.
Alpinia officinarum (Galgant):	Wurzelstöcke.
Althaea officinalis (Eibisch):	Wurzeln, Blüten und Blätter.
Anacyclus pyrethrum, Chrysanthemum cinerariaefolium (Pyrethrum):	Rinde, Stängel, Blätter und Blüten.
Anamirta paniculata:	Samen.
Andira araroba (Goapulver, Araroba):	Pulver.
Anemone pulsatilla (Küchenschelle, Anemone):	Blätter, Kraut und Blüten.

Anthemis nobilis, Matricaria chamomilla (Kamille):	Blüten.
Archangelica officinalis (Angelika):	Wurzeln und Samen.
Arctium lappa (Klette):	Samen und getrocknete Wurzeln.
Arctostaphylos uva ursi (Bärentraube):	Blätter.
Arnica montana (Arnika):	Wurzeln, Stängel, Blätter und Blüten.
Artemisia absinthium (Wermut):	Blüten und Blätter.
Artemisia cina (Zitwer):	Blüten.
Artemisia vulgaris (Beifuss):	Wurzeln und Blätter.
Asperula odorata (Waldmeister):	Kraut, Blätter und Blüten.
Atropa belladonna (Tollkirsche):	Wurzeln, Früchte, Blätter und Blüten.
Barosma betulina, B. serratifolium, B. crenulatum (Bucco):	Blätter.
Borago officinalis (Borretsch):	Stängel, Blätter und Blüten.
Bryonia dioica (Zaunrübe):	Wurzeln.
Bursera delpechiana (Aloeholz):	Holz.
Cannabis (Cannabis sativa) (indischer Hanf, Haschisch):	Kraut.
Caryophyllus aromaticus (Gewürznelkenbaum):	Rinde und Blätter.
Cassia acutifolia, C. angustifolia (Senna):	Früchte und Blätter.
Cassia fistula (Röhrenkassie):	Hülsen und Samen.
Cephaelis Ipecacuanha (Brechwurzel):	Wurzeln.
Chenopodium (mex. Gänsefuß, Traubenkraut):	Samen.
Chinchona calisaya, Chinchona succirubra usw. (Chinarinde).	
Citrullus colocynthis (Koloquinte).	
Colchicum autumnale (Herbstzeitlose):	Knollen und Samen.
Convolvulus scammonia (Scammonia):	Wurzeln.
Corynanthe Yohimbe (Yohimbe):	Rinde.
Croton eluteria (Kaskarille, Fieberrinde):	Rinde.
Cubeba officinalis Miquel, Piper cubeba (Cubebenpfeffer).	
Datura metel:	Blätter und Samen.
Datura stramonium (Stechapfel):	Blätter und Samen.
Derris elliptica, D. trifoliata (Derris):	Wurzeln.
Digitalis purpurea (Fingerhut):	Blätter und Samen.
Dipterix odorata (Tonkabohne):	Samen.
Dryopteris filix mas (Wurmfarn):	Wurzeln und Wurzelstöcke.
Ephedra sinica, E. equisetina (Ma Huang):	Zweige und Stängel.
Erythraea centaurium (Tausendgüldenkraut).	
Erythroxylon coca, E. truxillense (Coca):	Blätter.
Eucalyptus globulus (Eukalyptus):	Blätter.
Evernia furfuracea (Bandflechte).	
Fumaria officinalis (Erdrauch):	Blätter und Blüten.
Galipea officinalis (Angostura):	Rinde.
Gentiana lutea (Enzian):	Wurzeln und Blüten.
Glycyrrhiza glabra (Süßholz):	Wurzeln.
Guarea rusbyi (Cocillana, Cacillana):	Rinde.
Guajacum officinalis, G. sanctum (Guajak):	Holz.
Hamamelis virginiana (Hamamelis):	Rinde und Blätter.
Hibiscus abelmoschus (Abelmoschus, Bisamkörner):	Samen.

Hydrastis canadensis (Goldsiegelwurzel, Gelbwurzel):	Wurzeln.
Hyoscyamus niger, H. muticus (Bilsenkraut):	Wurzeln, Samen, Blätter.
Hyssopus officinalis (Ysopkraut):	Blätter und Blüten.
Ipomoea orizabensis:	Wurzeln.
Ipomoea purga (Jalape):	Wurzeln.
Iris germanica, I. pallida, I. florentina (Iris):	Wurzelstöcke.
Jatrorrhiza palmata (Colombo):	Wurzeln.
Kiefernsprossen.	
Kirschenstiele.	
Krameria triandra (Ratanhia):	Wurzeln.
Lavandula vera (Lavendel):	Blüten, Stängel und Samen.
Lobelia inflata (Lobelia):	Kraut und Blätter.
Lonchocarpus nicou (Timbo):	Rinde und Wurzeln.
Malva silvestris, M. rotundifolia (Malve):	Blätter und Beeren.
Mandragora (Alraune):	Wurzeln und Wurzelstöcke.
Marrubium vulgare (Andorn):	Zweige, Stängel und Blätter.
Marsdenia cundurango (Kondurango):	Rinde.
Melissa officinalis (Melisse):	Blüten und Blätter.
Menyanthes trifoliata (Bitterklee):	Blätter.
Mentha-Arten (Minzen):	Stängel und Blätter.
Mutterkorn.	
Nussbaum:	Blätter.
Ocimum basilicum (Basilikum):	Blätter und Blüten.
Orangenbaum:	Blätter und Blüten.
Origanum vulgare (Dost, wilder Majoran); <i>Majorana hortensis</i> oder <i>Origanum majorana</i> (Gartenmajoran) gehört zu Kap. 7:	Zweige, Stängel und Blätter.
Panax quinquefolium, P. ginseng (Ginseng):	Wurzeln.
Papaver somniferum (Mohn):	Unreife Kapseln.
Peumus boldus (Boldo):	Blätter.
Physostigma venenosum (Kalabarbohne):	Samen.
Picrasma excelsa, Quassia amara (Bitterholz):	Holz und Rinde.
Pilocarpus jaborandi (Jaborandi):	Blätter.
Piper Longum:	Wurzeln und unterirdische Stämme.
Plantago major (Breitwegerich):	Blätter, Stängel und Samen.
Plantago psyllium (Flohsamen):	Blätter, Stängel und Samen.
Podophyllum peltatum (Fussblatt, Entenfuss):	Wurzeln und Wurzelstöcke.
Pogostemon patchouli (Patschulikraut):	Blätter.
Polygala senega (Senega):	Wurzeln.
Pyrus cydonia, oblonga, vulgaris (Quitte):	Kerne.
Rhamnus purshiana (Faulbaum):	Rinde.
Rheum officinale (Rhabarber):	Wurzeln.
Rose:	Blüten.
Rosmarinus officinalis (Rosmarin):	Kraut, Blüten und Blätter.
Ruta graveolens (Raute):	Blätter.
Salvia officinalis (Salbei):	Blätter und Blüten.
Sambucus nigra (Holunder):	Blüten und Rinde.
Sandelholz, weisses (gelbes).	
Sarsaparillwurzeln.	
Sassafras officinale (Sassafras):	Holz, Rinde und Wurzeln.
Schoenocaulon officinale (Sabadill):	Samen.

Solanum nigrum (Nachtschatten):	Beeren und Blätter.
Stiefmütterchen:	Blüten.
Strophanthus kombe (Strophanthus):	Samen.
Strychnos Ignatii (Ignatiushohle):	Samen.
Strychnos nux-vomica (Brechnuss):	Samen.
Symphytum officinale (Beinwell, Bein- oder Schwarzwurzel):	Wurzeln.
Tanacetum vulgare (Rainfarn):	Wurzeln, Blätter und Samen.
Taraxacum officinale (Löwenzahn):	Wurzeln.
Tilia-Arten (Linde):	Blätter, Blüten.
Turnera diffusa, T. aphrodisiaca (Damiana):	Blätter.
Ulmus fulva (Ulme):	Rinde.
Urginea maritima, U. scilla (Meerzwiebel):	Knollen.
Valeriana officinalis (Baldrian):	Wurzeln.
Veratrum album, V. viride (Nieswurz, Germer):	Blätter, Wurzeln.
Verbascum thapsus, V. phlomoides (Königskerze):	Blüten und Blätter.
Verbena (Eisenkraut):	Blätter und Spitzen.
Veronica officinalis (Ehrenpreis):	Blätter.
Viburnum prunifolium (Schneeball):	Wurzelrinden.
Viola odorata (Veilchen):	Blüten und Wurzeln.

Die lateinischen Namen der in vorstehender - übrigens nicht abschliessender - Liste aufgeführten Pflanzen dienen nur als Hilfsmittel für deren Bestimmung nach Gattung und Art in den verschiedenen Sprachen; fehlen lateinische Namen für bestimmte Arten der gleichen Gattung, so können diese Arten trotzdem hierher gehören, vorausgesetzt, dass sie den in dieser Nummer vorgesehenen Verwendungszwecken entsprechen.

Diejenigen Waren dieser Nummer, die nach dem Wortlaut internationaler Übereinkommen als Narkotika angesehen werden, sind in der Liste am Schluss des Kapitels 29 aufgeführt.

Schweizerische Erläuterungen

Unter diese Nummern fallen auch Abfälle der mechanischen Verarbeitung hier erfasster Pflanzen, soweit sie als Abfälle erkennbar sind, z.B. Absiebsei von Minzen, Karkadeblüten usw. Ebenso bleiben zum Transport in Ballen gepresste und dadurch mehr oder weniger zerbröckelte Blätter oder Kräuter (z.B. Brennnesselblätter) hier eingereiht. Absiebsei besteht in der Regel aus unregelmässigen, Verunreinigungen aufweisenden Partikeln von Pflanzen (Bruchstücke, Abfälle) ohne geradlinige Schnittflächen, während mechanisch zerkleinerte Pflanzen und Pflanzenteile in der Regel an ihren gleichmässigen, geradlinigen, vielfach viereckigen Partikeln und dem Fehlen von Verunreinigungen zu erkennen sind.

1212. Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*, nicht geröstet), der haupt- sächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen

A) Algen

Hierher gehören alle geniessbaren und ungeniessbaren Algen. Sie können frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet oder pulverisiert sein. Sie dienen verschiedenen Zwecken,

z.B. der Herstellung pharmazeutischer oder kosmetischer Produkte, der menschlichen Ernährung, Futterzwecken oder Düngezwecken.

Hierher gehört ebenfalls Algenmehl, auch wenn es sich um eine Mischung verschiedener Algenarten handelt.

Hierher gehören nicht:

- a) *Agar Agar und Carrageenan (Nr. 1302).*
- b) *abgestorbene, einzellige Mikroorganismen (Nr. 2102).*
- c) *Mikrobenkulturen (Nr. 3002).*
- d) *Dünger der Nrn. 3101 und 3105.*

B) Zuckerrüben und Zuckerrohr

Hierher gehören Zuckerrüben und Zuckerrohr in der im Tariftext bezeichneten Beschaffenheit. Bagasse, d.h. der faserige Rückstand des Zuckerrohrs, der nach dem Ausziehen des Saftes zurückbleibt, gehört zu Nr. 2303.

C) Johannisbrot

Johannisbrot ist die Frucht eines immergrünen Baumes (*Ceratonia siliqua*), der im Mittelmeergebiet heimisch ist. Es besteht aus einer braunen Hülse, in der zahlreiche Samen liegen; es wird hauptsächlich als Rohstoff zum Gewinnen von Branntwein oder als Futter verwendet.

Johannisbrot ist reich an Zucker und dient deshalb manchmal auch als Nahrungsmittel.

Hierher gehören auch das Endosperm, die Keime, die ganzen Samen und die pulverisierten Keime, auch mit pulverisierten Samenschalen vermischt.

Hierher gehört dagegen nicht das Endosperm-Mehl, das als Schleim und Verdickungsmittel zu Nr. 1302 gehört.

D) Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium Intybus sativum*, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen.

Hierher gehören Kerne von Früchten und anderen pflanzlichen Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen, welche entweder direkt oder nach entsprechender Bearbeitung hauptsächlich der menschlichen Ernährung dienen.

Zu dieser Gruppe gehören Steine von Pfirsichen (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), von Aprikosen oder von Pflaumen, die hauptsächlich als Mandelersatz verwendet werden. Sie gehören hierher, obwohl sie auch der Ölgewinnung dienen.

Hierher gehören auch nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*, frisch oder getrocknet, auch in Stücke geschnitten. Die gerösteten Zichorienwurzeln dieser Varietät, die als Kaffee-Ersatzmittel verwendet werden, gehören nicht zu dieser Nummer (Nr. 2101). Andere nicht geröstete Zichorienwurzeln gehören zu Nr. 0601.

Hierher gehören auch Angelikastängel (Engelwurz), die hauptsächlich zum Kandieren oder Glasieren verwendet werden. Sie sind im Allgemeinen zur vorübergehenden Haltbarmachung in Salzwasser eingelegt.

Hierher gehört auch Zucker-Sorghum, wie *Sorghum saccharatum*, der hauptsächlich zur Herstellung von Sirupen oder Melassen verwendet wird.

Nicht hierher gehören Fruchtsteine und Fruchtkerne der zum Schnitzen verwendeten Art (z.B. Dattelkerne) (Nr. 1404), sowie geröstete Fruchtkerne, die im Allgemeinen zu den Kaffee- Ersatzmitteln gehören (Nr. 2101).

Schweizerische Erläuterungen

1212.9110/9190

Diese Nummern umfassen auch zerkleinerte Zuckerrüben.

1213. Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck, nur Stroh und Spreu von Getreide, roh, d.h. wie sie beim Dreschen von Getreide anfallen, auch zerkleinert, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets (d.h. in Form von Zylindern, Kugeln usw. agglomeriert durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, sofern dessen Anteil 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt), jedoch nicht weiter zubereitet. Gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Stroh gehört nicht hierher (Nr. 1401).

Schweizerische Erläuterungen

1213.0091 Hierher gehört Stroh, lose oder in Ballen, auch gehäckselt. Die Aufmachung für den Einzelverkauf hat keinen Einfluss auf die Tarifeinreihung.

1214. Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören:

- 1) Kohlrüben (*Brassica napobrassica*), Runkelrüben und weisse oder hellgelbe Futtermöhren, auch wenn sie für die menschliche Ernährung bestimmt sind.
- 2) Heu, Luzerne, Klee, Süssklee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, frisch oder getrocknet, auch gehäckselt, gepresst oder sonst mehr oder weniger fein zerkleinert. Diese Waren gehören auch dann hierher, wenn sie zu ihrer Konservierung gesalzen oder in Silos behandelt worden sind.

Der Begriff "ähnliches Futter" umfasst nur Pflanzen, die eigens zu Futterzwecken angebaut werden. Nicht hierher gehören jedoch pflanzliche Abfälle verschiedener Art, die als Tierfutter verwendet werden können (Nr. 2308).

Produkte dieser Nummer können auch in Form von Pellets agglomeriert sein, d.h. in Form von Zylindern, Kugeln usw. agglomeriert durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, sofern dessen Anteil 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Speiserüben (Karotten), im Allgemeinen von roter oder gelblich-roter Farbe (Nr. 0706).*
- b) *Stroh und Spreu von Getreide (Nr. 1213).*
- c) *Waren pflanzlichen Ursprungs, die trotz ihrer Verwendung als Tierfutter nicht eigens zu diesem Zweck angebaut werden, wie Rübenblätter, Maisstängel, Maisblätter usw. (Nr. 2308).*
- d) *Zubereitungen der zur Tierfütterung verwendeten Art (z.B. Tierfutter, melassiert oder gezuckert) (Nr. 2309).*

Schweizerische Erläuterungen

- 1214.9011** Hierher gehört Heu, lose oder in Ballen, auch gehäckselt (einschliesslich Heu aus Luzerne, Klee, Esparsette usw.). Die Aufmachung für den Einzelverkauf hat keinen Einfluss auf die Tarifeinreihung.